

Bitte ausgefüllt in der OGS abgeben!

esm Offener Ganzttag Harkortschule

11.30-1
oc

Lipper Weg 140 · 45772 Marl · Tel. 0 23 65 – 38 41231

Aufnahmevertrag für Kinder

in den Offenen Ganzttag Harkortschule

Die evangelische Stadtkirchengemeinde Marl (esm) als Träger
und als Personensorgeberechtigte

Mutter

lebt im Haushalt mit dem Kind Ja Nein

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon: _____

Beruf: _____

Zurzeit berufstätig: Ja Nein

Wenn ja: in Vollzeit in Teilzeit Schichtdienst

Bitte Kopie des Arbeitsvertrages beifügen!

Bemerkungen: _____

Vater

lebt im Haushalt mit dem Kind Ja Nein

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon: _____

Beruf: _____

Zurzeit berufstätig: Ja Nein

Wenn ja: in Vollzeit in Teilzeit Schichtdienst

Bitte Kopie des Arbeitsvertrages beifügen!

Bemerkungen: _____

schließen einen Vertrag über die Aufnahme des Kindes

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Männlich:

Weiblich:

ab dem _____

in den offenen Ganzttag der Harkortschule.

(Datum)

(Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten)

(Datum)

(Unterschrift des Trägers)

Regelungen des Aufnahmevertrages

1. **Belegung des Platzes im Rahmen des Angebotes der Offenen Ganztagschule**
Der Träger verpflichtet sich, den Personensorgeberechtigten den vereinbarten Platz für das Kind ab dem o.a. Termin zur Verfügung zu stellen.
2. **Gesetzliche Grundlagen**
Für Kinder, die die offene Ganztagschule im Primarbereich besuchen, gelten die Vorschriften der zum Projekt ergangenen Runderlasse in der jeweils gültigen Fassung, die weiteren Schulvorschriften sowie die allgemeinen Gesetze und Vorschriften. Laut Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.10.2010 („Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“) erstreckt sich der Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich unter Einfluß der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr.
3. **Pädagogische Konzeption**
Die offene Ganztagschule wird auf Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Schulträger, der Schule und den außerschulischen Partnern ausgestaltet. Das Gesamtkonzept der Offenen Ganztagschule ist Teil des Schulprogramms. Das Angebot des Offenen Ganztags wird in Gruppen von bis zu 25 SchülerInnen durchgeführt. Die Teilnahme des Kindes soll regelmäßig erfolgen und richtet sich nach dem aktuellen Erlass „Offene Ganztagschule im Primarbereich“.
4. **Vertragsdauer und Kündigung**
Der Vertrag wird für die Dauer eines Schuljahres abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf des Schuljahres (31.07.) schriftlich gekündigt wird.
Der Vertrag endet spätestens mit Ablauf der Grundschulzeit.
Der Träger hat in Abstimmung mit der Schule und ggf. dem Träger der Jugendhilfe das Recht zur außerordentlichen Vertragskündigung:
 - bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen, die das Festhalten am Vertrag als unzumutbar erscheinen lassen.
 - wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Interesse des Kindes nicht mehr gewährleistet ist.Einer solchen Kündigung müssen Gespräche mit den Personensorgeberechtigten vorausgehen. Ist der jeweils fällige monatliche Beitrag nicht fristgerecht auf dem Konto der Stadt Marl eingegangen, so ist die Stadt Marl zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, sofern der geschuldete Betrag nicht innerhalb einer weiteren Frist von 4 Wochen gezahlt wird. Die hierdurch anfallenden Gebühren und Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur unterjährigen Vertragsauflösung:
 - bei Wohnort-/und Schulwechsel des Kindes
 - bei Trägerwechsel
 - wenn die erforderlichen Landesmittel nicht fließen
 - bei Änderungen hinsichtlich der Personensorge für das Kind.Davon unbenommen bleibt das Recht zur Vertragskündigung im Fall von Beitragserhöhungen.
- 4.1. **Vorübergehender Ausschluss / Ordnungsmaßnahme**
Der Träger ist berechtigt im Einzelfall Kinder, die beharrlich gegen die Anordnungen des Betreuungspersonals und / oder gegen die Schulordnung verstoßen, vom Besuch des Offenen Ganztags zeitlich begrenzt auszuschließen.
5. **Elternbeiträge**
Bei der Aufnahme des Kindes in die offene Ganztagschule ist von den Eltern eine Erklärung zum Einkommen auszufüllen. Diese ist zusammen mit den Nachweisen bei der Stadt Marl, Jugendamt, Creiler Platz 1, 45768 Marl, einzureichen. Für die Festsetzung der Elternbeiträge und Verpflegungsbeiträge durch die Stadt Marl gilt die Elternbeitragssatzung der Stadt Marl in der jeweils gültigen Fassung.
6. **Datenschutz**
Der Träger verpflichtet sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder für diese zugänglich zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) werden beachtet. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann nur im Einzelfall und nur durch die Personensorgeberechtigten

7. Verpflegung

Die Mittagsverpflegung ist fester Bestandteil des Betreuungsangebotes. Der Träger sorgt dafür, dass die Kinder eine kindgerechte Mahlzeit erhalten.

8. Aufsichtspflicht

Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen der Aufsichtspflicht (§ 162 ff. Bürgerliches-Gesetzbuch) durch das pädagogisch tätige Personal für die angemeldeten Kinder der Offenen Ganztagschule.

Die Aufsicht über das Kind auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt allein den Personensorgeberechtigten. Der Träger und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen.

9. Versicherungsschutz

Alle aufgenommenen Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Offenen Ganztagschule stehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen gerechnet.

Bei Unfällen muss die Einrichtung innerhalb von drei Tagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallbehörde machen. Aus diesem Grund werden die Personensorgeberechtigten gebeten, auch Unfälle des Kindes auf direktem Weg von und zur Schule umgehend mitzuteilen (spätestens am nächsten Tag).

Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden. Für Sachschäden, z.B. bei Verlust oder Beschädigung von Schultaschen, Brillen, Hörgeräten, Kleidungsstücken etc., wird keine Haftung übernommen.

10. Öffnungszeiten

Der Zeitrahmen der Offenen Ganztagschule erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit und des Bedarfs der Erziehungsberechtigten in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 11.40 Uhr bis 16.00 Uhr. Die Offene Ganztagschule wird auch an unterrichtsfreien Tagen (außer Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) außerunterrichtliche Angebote von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr anbieten. Aus Gründen der Mitarbeiterfortbildung findet an einem Unterrichtstag pro Jahr keine Betreuung statt, an 2 weiteren Tagen endet die Betreuung bereits um 14.00 Uhr. Die Eltern werden frühzeitig über diese Termine informiert; für eine Notgruppe ist jeweils gesorgt. In den Ferien wird ein schulübergreifendes Ferienprogramm an wechselnden Standorten organisiert.

11. Erkrankungen des Kindes

Bei ansteckenden Krankheiten darf das Kind die Offene Ganztagschule nicht besuchen. Die Eltern werden gebeten, Erkrankungen des Kindes der Schule bzw. dem Sekretariat umgehend mitzuteilen.

Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, das Kind vom Besuch der Offenen Ganztagschule auszuschließen, wenn und solange dieses erkrankt ist oder wenn es von Parasiten (z.B. Läusen) befallen ist.

Die Vertragspartner sind in diesem Zusammenhang damit einverstanden, dass das Kind von einer für die Gruppe zuständigen Mitarbeiterin auf Parasitenbefall beobachtet wird, wenn der dringende Verdacht besteht, dass das Kind selbst oder andere Kinder seiner Gruppe davon befallen sind. Nach ansteckenden Krankheiten ist vor Rückkehr in die Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Längeres Fernbleiben aus sonstigen Gründen muss ebenfalls umgehend mitgeteilt werden.

12. Informationspflichten der Personensorgeberechtigten

Im Falle einer plötzlich auftretenden Erkrankung oder eines Unfalls des Kindes müssen die privaten und beruflichen Anschriften sowie die Angaben zur Krankenkasse und zum Impfschutz vorliegen. Die Schule, bzw. die Mitarbeiter im Offenen Ganztage sind über eine Änderung sofort zu informieren.

Für den Fall, dass die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar sind, ist es wichtig, die Anschrift und die Telefonnummer einer Kontaktperson zu hinterlassen. Änderungen des Personensorgerechts, insbesondere des Aufenthaltsbestimmungsrechts, sind der Schule sowie den Mitarbeitern im Offenen Ganztage unverzüglich mitzuteilen (Kopie des Sorgerechtsbescheides).

Kriterienkatalog für die Vergabe von OGS – Plätzen

NAME: _____

		Bitte ankreuzen
1	Geschwisterkind bereits in der OGS	
2	Antrag eines Erstklässlers Antrag eines Zweitklässlers	
3	Anerkannter AOSF Förderbedarf oder nachhaltiger dokumentierter sonderpäd. Unterstützungsbedarf	
4	Volischichtige Berufstätigkeit beider Elternteile oder des alleinerziehenden Elternteils (Nachweis bitte beifügen)	
5	Hilfebedarf, der im sozialen Gefüge der OGS unterstützt werden kann (bitte auf einem gesonderten Blatt notieren, welcher Hilfebedarf)	
6	Schichtdienstarbeit oder nachgewiesene Nachmittagstätigkeit der Mutter / des Vaters und Arbeitstätigkeit des anderen Elternteils (Nachweis bitte beifügen)	